



## Allgemeines aus dem Erstattungskodex (EKO)

Wir möchten dieses Medium nutzen, um Ihnen auch zu anderen den EKO betreffende Themen Informationen anzubieten.

### Verordnen nach Ampelprinzip und RÖV<sup>1</sup>

#### Das „Ampelprinzip“: Grün vor Gelb vor Rot

Vor der Verordnung einer Arzneispezialität aus dem Gelben Bereich des EKO ist zu überprüfen, ob die Verordnung einer Arzneispezialität aus dem Grünen Bereich des EKO nicht zweckmäßiger und wirtschaftlicher wäre. Vor der Verordnung einer Arzneispezialität aus dem Roten Bereich ist zu überprüfen, ob eine Verordnung aus dem Grünen oder Gelben Bereich des EKO nicht zweckmäßiger und wirtschaftlicher wäre. Das Ampelprinzip gilt sinngemäß auch für den Gelben Bereich: **Hellgelb vor Dunkelgelb**.

Im Grünen Bereich entfällt grundsätzlich die Bewilligungspflicht des chef- und kontrollärztlichen Dienstes (bei Einhaltung der Mengenbeschränkungen sowie allfälliger bestimmter Voraussetzungen)<sup>2</sup>. Präparate aus dem Hellgelben Bereich (RE2) unterliegen gemäß den RÖV bzw. der HBK-VO<sup>3</sup> einer nachfolgenden Kontrolle über die Einhaltung der bestimmten Verwendung. Wenn die angegebene bestimmte Verwendung vorliegt und eine entsprechende Dokumentation angefertigt wurde, ersetzt dies die chef- und kontrollärztliche Bewilligung.

Im ersten Halbjahr 2023 gab es trotz der im Rahmen der COVID-19-Pandemie eingeführten Einschränkungen der Bewilligungspflicht österreichweit bereits über 1,8 Mio. Bewilligungsanträge, in den Monaten Mai und Juni 2023 waren es über 316.000 bzw. 320.000 Anträge<sup>4</sup>.

Das Verordnen nach dem Ampelprinzip kann Bewilligungsanträge und den RÖV entsprechende Dokumentationen für eine nachfolgende Kontrolle reduzieren!

#### Beispiele mit Vorteilen für Ihre Ordination (z. B. Zeitersparnis):

Zurzeit sind vergleichbare Arzneispezialitäten (gleicher Wirkstoff, gleiche Wirkstärke, vergleichbare Darreichungsform, vergleichbare Packungsgröße) von über 20 Wirkstoffen sowohl im Gelben als auch im Grünen Bereich des EKO gelistet. Von einigen Wirkstoffen stehen vergleichbare Arzneispezialitäten sowohl im Dunkelgelben (RE1) als auch im Hellgelben Bereich (RE2) zur Verfügung.

Basierend auf aktuellen österreichweiten Abrechnungsdaten vom Mai 2023<sup>5</sup> könnten alleine in der pharmakologischen Untergruppe A10B Antidiabetika, exkl. Insuline durch die Verordnung von Präparaten mit der Wirkstoffkombination **Metformin und Sitagliptin** oder **Metformin und Vildagliptin** bzw. dem Wirkstoff **Sitagliptin** oder **Vildagliptin** aus dem Grünen Bereich monatlich rund 28.000 Bewilligungsanträge entfallen.

Etwa 7.000 weniger Bewilligungsanträge wären erforderlich, wenn Präparate mit dem Wirkstoff **Alitretinoin**, **Teriparatid**, **Posaconazol**, **Glatirameracetat**, **Dimethylfumarat** oder **Methylphenidat** aus dem Hellgelben statt dem Dunkelgelben Bereich verschrieben werden.

Das Anfertigen einer entsprechenden Dokumentation für eine nachfolgende Kontrolle wäre durch die Verordnung von Antidementiva (ATC-Code N06D) aus dem Grünen Bereich mit dem Wirkstoff **Donepezil**, **Rivastigmin**, **Galantamin** oder **Memantin** ungefähr 29.000 Mal nicht notwendig.

Beim Verordnen nach Ampelprinzip und RÖV können die Service-Angebote des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, das Infotool zum EKO ([www.erstattungskodex.at](http://www.erstattungskodex.at)) und die App EKO2go, mit umfassenden Informationen zu Arzneimitteln im Grünen und Gelben Bereich des EKO Unterstützung bieten.

<sup>1</sup> Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RÖV)

<sup>2</sup> Durch mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossene Zielvereinbarungen können abweichende Regeln gelten.

<sup>3</sup> Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung

<sup>4</sup> Datenquelle: Statistik der österreichischen Sozialversicherungsträger, ABS-Status Juni 2023

<sup>5</sup> Datenquelle: BIG (Business Intelligence im Gesundheitswesen)